

Abschrift 063109

LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH

Geschäftsnummer: 2 S 4366/06 LG Nürnberg-Fürth  
8 C 1486/05 AG Schwabach



INGEGANG  
11.09.2006  
Rechtsanwalt

**IM NAMEN DES VOLKES**

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 2. Zivilkammer, erlässt durch den Richter am Landgericht Bayerlein, als Einzelrichter,

in dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
Kell [REDACTED]

gegen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
Kell [REDACTED]

wegen Schadensersatz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.9.2006 folgendes

**E N D U R T E I L**

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Endurteil des Amtsgerichts Schwabach vom 27.03.2006 - Az. 8 C 1486/05 - wie folgt abgeändert: Die Klage wird abgewiesen.

---

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits 1. und 2. Instanz.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

**B E S C H L U S S :**

Der Streitwert im Berufungsverfahren beträgt  
2.587,59 EUR.

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE :**

Die zulässige Berufung des Beklagten erweist sich als begründet.

Der Kläger fordert die Erstattung angefallener Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 5.8.2005, für dessen Folgen unstreitig der Beklagte bzw. seine hinter ihm stehende aber nicht mitverklagte Haftpflichtversicherung voll haftet.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat auf die allein im Streit stehende Position Mietwagenkosten vorgerichtlich bereits 1275.- EUR bezahlt. Damit sind alle berechtigten Ansprüche des Klägers bereits vollständig reguliert, weshalb die auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten gerichtete Klage unbegründet ist.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat dem Kläger mit Schreiben vom 8.8.2005 unstreitig angeboten, ihm - wenn er einen Mietwagen benötigen sollte - ein gleichwertiges Fahrzeug inkl. aller Kilometer und Haftungsbefreiung für einen Tagessatz von brutto 75.- EUR z. B. bei der Firma Europcar zu vermitteln. Der Kläger hätte, wozu er ausdrücklich aufgefordert wurde, nur bei der gen. Haftpflichtversicherung anzurufen brauchen. Die Telefonnummer und der Name des Ansprechpartners waren angegeben.

Wenn der Kläger von diesem Angebot Gebrauch gemacht hätte, was er nicht getan hat, dann wären für die ebenfalls unstreitige Ausfallzeit lediglich Kosten von 17 \* 75.- EUR = 1275.- EUR angefallen, die die Haftpflichtversicherung des Beklagten an den Kläger bereits bezahlt hat.

Tatsächlich hat der Kläger nach Erhalt dieses Schreibens am 15.8.2005 bei der Firma ABC Autovermietung GmbH, Lauf, einen PKW zu einem Tagessatz von gestaffelt 212.- EUR bis 139.- EUR angemietet zu Kosten von über 4300.- EUR. Die angefallenen Mehrkosten sind der Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Dem Kläger ist hier anzulasten, in Kenntnis des Angebotes, einen Mietwagen für 75.- EUR/Tag anmieten zu können, durchschnittlich mehr als das Doppelte für einen solchen Mietwagen aufgewendet zu haben. Dies stellt einen gravierenden Verstoß gegen die den Kläger treffende Schadensminderungspflicht dar, weshalb der Kläger Ersatz dieser Mehrkosten zu Recht nicht beanspruchen kann.

Das Erstgericht hat der Argumentation der Klagepartei und einer dem Einzelrichter bekannten Entscheidung der 8. Zivilkammer des Landgerichts folgend dem Kläger diese Mehrkosten zugesprochen mit der Erwägung, der Kläger sei nicht verpflichtet, ein wettbewerbswidrigen Angebot zu ergreifen.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Es ist festzustellen, dass ausnahmslos alle an der Abwicklung und Abrechnung dieses Schadens beteiligte Personen der im übrigen auch zutreffenden Ansicht waren, dass letztlich die Haftpflichtversicherung des Beklagten den dem Kläger entstandenen unfallbedingten Schaden zu tragen haben werde, also auch die anfallenden Mietwagenkosten.

Unter diesen Umständen kann es der Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht verwehrt werden, auf die Höhe der von ihr letztlich zu tragenden Kosten dergestalt vorsorglich Einfluss zu nehmen, dass sie darauf hinwirkte, dass nur die tatsächlich notwendigen Kosten anfallen und vermeidbare Kosten dagegen nicht. Hierzu ist die Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht nur berechtigt, sondern ihren eigenen beitragszahlenden Mitgliedern gegenüber sogar verpflichtet. 27

Die Haftpflichtversicherung hat insoweit keine "fremde Rechtsangelegenheit" betrieben, sondern sie handelte ersichtlich in dem legitimen Bestreben, die von ihr zu tragenden Kosten zu minimieren. Sie verfolgte damit ureigene Interessen, nicht fremde. Dies ist nicht zu beanstanden.

Der Einzelrichter folgt hier der etwa von Pröles/Martin, ~~Versicherungsvertragsgesetz~~, 27. Auflage, ~~Pflichtversicherungs-~~ ~~gesetz~~ § 3 Nr. 1,2, RandNr. 10 vertretenen Rechtsansicht, wonach der Versicherer als Gesamtschuldner mit seinem (schädigenden) Versicherungsnehmer ab "dem" Unfallzeitpunkt in einem gesetzlichen Schuldverhältnis zum Geschädigten steht und haftet, also die entfaltete Tätigkeit des aktiven Schadensmanagements eine Besorgung einer eigenen Rechtsangelegenheit darstellt. Der dem entgegenstehenden Rechtsansicht der Klagepartei, wonach ein solches Schuldverhältnis nicht bestünde, wird nicht gefolgt.

Es sei darauf hingewiesen, dass als durchaus erwünschter Nebeneffekt dieses Hinweises auch der arglose und möglicherweise mit den Gegebenheiten auf dem Mietwagenmarkt nicht vertraute Geschädigte davor geschützt und bewahrt wird, aus Unkenntnis einen überteuerten Mietwagen anzumieten, hierdurch (unwissentlich, aber fahrlässig) gegen seine Schadensminderungspflicht zu verstoßen und entsprechend der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit solcher Mietwagenkosten nach einem auch hier vorliegenden "Unfallersatztarif" auf einem Teil dieser Kosten "sitzen" zu bleiben.

Es sei weiter darauf hingewiesen, dass durch dieses Angebot in dem gen. Schreiben vom 8.8.2005 kein unzulässiger Druck auf den Geschädigten ausgeübt wurde etwa in der Weise, dass er einen Mietwagen bei einer bestimmten Firma anmieten müsse. Der Geschädigte blieb nach wie vor völlig frei bei der Entscheidung, ob er einen Mietwagen anmieten sollte und

ggf. bei welcher Firma. Er wurde durch dieses Schreiben lediglich darauf hingewiesen, dass und wie er einen günstigen Mietwagen bei Bedarf erhalten konnte und welche Kosten insoweit notwendig waren und von der Haftpflichtversicherung des Schädigers problemlos akzeptiert werden würden.

Zu dem Vorbringen in der Berufungserwiderung, wonach Schadensersatz grundsätzlich in Geld und nicht durch Vermittlung eines Mietfahrzeugs zu leisten sei, sei festgestellt, dass es vorliegend gerade um die Frage geht, wieviel Geld die Haftpflichtversicherung des Schädigers aufwenden muss und ob die geltend gemachten Kosten erforderlich sind.

Es handelt sich vorliegend nicht um "Naturalersatz", sondern es wird dem Geschädigten lediglich eine Möglichkeit aufgezeigt, wie er einen bestehenden Fahrbedarf kostengünstig decken kann. Die Entscheidung, ob er bei Europcar oder einer anderen Firma dann tatsächlich welches Fahrzeug anmietet, bleibt beim Geschädigten.

Die Klagepartei hat keinerlei rechtfertigende Gründe dafür vorgebracht, warum der Kläger in Kenntnis des ersichtlich günstigen Mietwagen-Vermittlungsangebotes der Haftpflichtversicherung des Beklagten gleichwohl einen Mietvertrag bei der Fa. ABC zu wesentlich teureren Konditionen abgeschlossen hat.

Die Frage, ob dann, wenn der Kläger sich an die Haftpflichtversicherung gewandt hätte, diese dem Kläger tatsächlich einen PKW für 75.- EUR pro Tag vermittelt hätte, kann als akademisch dahinstehen, da der Kläger sich tatsächlich nicht an die Haftpflichtversicherung gewandt hat. Damit ist für den vorliegenden Rechtsstreit davon auszugehen, dass eine solche Vermittlung sodann tatsächlich erfolgt wäre. Dem Einzelrichter ist auch aus anderen Rechtsstreitigkeiten bekannt, dass jedenfalls zahlreiche

??

Haftpflichtversicherer vertragliche Vereinbarungen mit großen Vermietfirmen abgeschlossen haben, wonach von den Haftpflichtversicherern vermittelte Kunden besonders günstige Tarife erhalten. Von daher erscheint es durchaus plausibel, dass das Vermittlungsangebot im Schreiben vom 8.8.2005 realistisch und ernstgemeint war.

~~Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10.~~

Die Revision wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO sind weder vorgetragen, noch ist sonst ersichtlich, dass sie gegeben wären. Maßgeblich für die hier getroffene Einzelfallentscheidung ist der Umstand, dass der Geschädigte vor Anmietung eines PKW auf eine günstige Alternative ausdrücklich hingewiesen worden war.

  
Bayerlein  
Richter am LG

Verkündet am 5. Oktober 2006

D. Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle:

  
Raab  
Justizsekretärin